

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 23. März 2022

2022/93 0.04.05.04 Motion

Motion Delihasani "Zahlbare Kita-Plätze" Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 21.04.02)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zur Motion "Zahlbare Kitaplätze" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Geschäftsbereich Bildung + Jugend wird beauftragt, den Beschluss nach erfolgter Kreditbewilligung durch das Parlament umzusetzen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht)
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend

Erwägungen

Das Ressort Bildung + Jugend unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und den Bericht der Motion "Zahlbare Kitaplätze" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Bericht an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.04.02

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Ressort Bildung + Jugend)

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 werden aufgehoben.

Dem Bericht des Stadtrats wird zugestimmt und die Motion "Zahlbare Kitaplätze" (Parlamentsgeschäft 21.04.02) abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 wurde die Motion "Zahlbare Kitaplätze" des Ratsmitglieds Advije Delihassani (SP) und vier Mitunterzeichnenden des Parlaments begründet. Die Motionärin forderte den Stadtrat auf, einen Kredit für die familienergänzende Betreuung FEB von Kindern im Vorschulalter vorzulegen, der ermöglicht, dass die Kosten für eine Durchschnittsfamilie maximal dem Median der Gemeinden entsprechen. Ebenso sei das Berechnungsmodell für die Unterstützungsbeiträge anzupassen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2021 erklärte sich der Stadtrat im Namen der Schulpflege bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er begrüßte die Idee, den gesamten Bereich der FEB zu überprüfen und zu überarbeiten.

Das Parlament überwies dem Stadtrat darauf am 8. November 2021 die Motion "Zahlbare Kitaplätze" zur Berichterstattung und Antragstellung. Es ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über eine überwiesene Motion innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit vorliegendem Antrag und Bericht ist die Frist zur Bearbeitung der Motion eingehalten. Der Stadtrat beantragt dem Parlament deshalb, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Zuständigkeitshalber hat der Stadtrat die Angelegenheit zur Bearbeitung an die Schulpflege weitergeleitet. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung GO-Wetzikon ist die Schulpflege für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung verantwortlich.

Vorgeschichte

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG legt fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an FEB von Kindern im Vorschulalter zu sorgen haben. An dieses Angebot sind Beiträge zu leisten und die Elternbeiträge festzulegen. Dabei können diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.

Die Gemeindeversammlung Wetzikon hat am 14. Juni 2011 eine Verordnung über die FEB von Kindern im Vorschulalter erlassen. Zur Umsetzung genehmigte der Gemeinderat ein detailliertes Reglement. Am 24. November 2013 wurde an der Urne ein jährlich wiederkehrender Kredit über 480'000 Franken zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen an die Erziehungsberechtigten bewilligt. Mit den Jahren zeigte sich jedoch, dass der zur Verfügung stehende Kredit nicht mehr ausreichte. Am 23. April 2018 genehmigte in der Folge das Parlament Wetzikon eine neue Verordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die FEB-Kosten und der Stadtrat erliess per 1. August 2018 ein Umsetzungs-Reglement dazu. Der bestehende Rahmenkredit von jährlich 480'000 Franken blieb unverändert bestehen.

Aktuelle Situation in Wetzikon

Wetzikon führt selber keine Kinderhorte; in der Stadt bieten verschiedene private Kindertagesstätten und Tagesfamilien familienergänzende Betreuung an. Die Stadt schloss inzwischen mit sechs dieser Institutionen eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder in einer dieser Institutionen betreuen lassen, können dafür einen Subventionsantrag stellen. Für die Kinderbetreuung in "externen" Institutionen in anderen Gemeinden oder Städten werden keine Subventionen ausgerichtet.

Für folgende Anzahl Kinder wurde in den letzten Jahren Subventionen ausgerichtet:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stiftung Kind und Eltern	67	57	56	57	72	70	54	38
Kinderpalais	0	0	0	0	5	2	4	0
Tiger Ente	0	0	0	0	0	1	8	9
Krippenkönig	0	0	0	0	0	1	11	9
Zipfelchappe	0	0	0	0	0	0	1	3
Kitas	67	57	56	57	77	74	78	59
Tagesfamilien	15	7	13	10	14	7	7	7

Die Kreditausschöpfung für die Subventionierung der Elternbeiträge zeigte sich dabei wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kitas		410'799.50	341'385.15	364'481.50	477'518.50	485'382.70	458'937.35	402'912.45	366'212.50
Tagesfamilien		35'200.40	29'509.25	24'569.05	28'546.25	21'973.75	18'086.30	10'844.35	7'953.55
Total	429'277.20	445'999.90	370'894.40	389'050.55	506'064.75	507'356.45	477'023.65	413'756.80	374'166.05
Kredit	450'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00
Überschuss/Fehlbetrag	-20'722.80	-34'000.10	-109'105.60	-90'949.45	26'064.75	27'356.45	-2'976.35	-66'243.20	-105'833.95

Die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sind in beiden Statistiken jedoch nicht aussagekräftig, da während dieser Zeit die Corona-Pandemie das Betreuungsbedürfnis verschiedener Familien stark beeinflusste.

Trotzdem ist ersichtlich, dass die Zahl der Anträge und das Total der Subventionszahlungen fortlaufend etwas gestiegen ist und der vorhandene Kredit von 480'000 Franken bereits im Jahr 2017 nicht mehr

ausreichte. Dies veranlasste den Stadtrat, im Jahr 2018 das Reglement so anzupassen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder wieder ausreichen. Wie sich die Situation jedoch in den folgenden Jahren präsentiert hätte, wenn nicht die Corona-Pandemie alle Statistiken durcheinandergebracht hätte, ist nur zu vermuten. Wahrscheinlich hätte aufgrund der geringen Kredithöhe bereits im Jahr 2020 das Reglement erneut zu Ungunsten der Wetziker Familien angepasst werden müssen.

Situation in anderen Gemeinden / Städten

Benchmark Subventionszahlungen

Um die Situation in Wetzikon im Vergleich zu anderen Gemeinden besser aufzeigen zu können, wurde eine Umfrage gemacht. Diese hat jedoch gezeigt, dass ein konkreter Vergleich kaum möglich ist. Jede Gemeinde wendet eigene Bestimmungen an und berechnet die Unterstützungsbeiträge auf einer anderen Basis. Trotzdem ergeben die vorliegenden Vergleichszahlen einen Überblick:

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Subventionszahlungen 2020	225'000	290'000	528'426	182'679	296'000	414'000	1'687'000
Subventionszahlungen pro Kind (0-4 Jahre) pro Jahr, 2020	398	450	538	187	232	305	971
Steuerkraft pro EinwohnerIn 2020	3'367	2'021	5'477	3'230	2'567	2'326	3'021

Die Zusammenstellung zeigt, welchen Beitrag eine Gemeinde für die Kinder dieser Altersklasse aufbringt. Wetzikon belegt bei diesem Vergleich den fünften Rang.

Benchmark Versorgungsgrad

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Anzahl Kita-Plätze pro Tag zugelassen	22	34	260	93	252	211	407
Anzahl Kita-Plätze pro Woche zugelassen	110	170	1300	465	1260	1055	2035
Ø Betreuungstage pro Woche für ein Kind	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Anzahl Kinder, die während Ø 2,5 Tage/Woche betreut werden könnten	44	68	520	186	504	422	814
Möglicher Versorgungsgrad	7.8%	10.5%	53.0%	19.0%	39.5%	31.1%	46.8%

Schaut man in den Vergleichsgemeinden den möglichen Versorgungsgrad an, steht Wetzikon mit 31,1 % auf Platz vier. In Institutionen der Stadt Wetzikon wäre durchaus eine höhere Betreuungsquote möglich. Zurzeit sind jedoch noch viele Plätze frei, da die aktuellen Gemeindebeiträge für viele Erziehungsberechtigten zu niedrig sind und sie sich deshalb eine Fremdbetreuung ihrer Kinder oft nicht leisten können. Nationale Studien haben gezeigt, dass im Ø rund 30 % aller Kinder von 0 bis 4 Jahren einer Gemeinde zeitweise fremdbetreut werden. D.h., dass in Wetzikon grundsätzlich im Moment genügend mögliche Betreuungsplätze vorhanden wären.

Grundsätze für eine Neuregelung der FEB-Gemeindebeiträge

Das Fazit aus der aktuellen Situation ist einfach gezogen: Solange die Stadt Wetzikon einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 480'000 Franken für die Subventionierung der FEB-Kosten zur Verfügung hat, kann keine spürbare Verbesserung für die Situation der Erziehungsberechtigten erreicht werden. Um auch den Familien in Wetzikon eine angemessene, an die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft angepasste und zeitgemässe Subventionslösung für die Kinderbetreuung bieten zu können, ist eine neue Verordnung mit klaren Grundsätzen zu erlassen.

Folgende Grundsätze bestehen bereits heute in der aktuellen Verordnung und im Reglement und sollen auch künftig so gelten:

- Es gilt eine Subjektfinanzierung, welche Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten ausrichtet. Die Institutionen erhalten keine direkte Subventionszahlungen.
- Die Schulpflege kann Kooperationsvereinbarungen mit Wetziker Institutionen abschliessen, um die operativen und administrativen Prozesse für alle Beteiligten zu vereinfachen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Subventionszahlungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei werden die Einkommens- und die Vermögenssituation berücksichtigt.

- Unterstützungsbeiträge werden nur bis zu einem bestimmten, marktüblichen Preis für ein Betreuungsmodul geleistet. Dazu wird ein "maximaler Tagesstarif" festgelegt. Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einer teureren Institution betreuen, müssen sie die Differenz selber bezahlen.
- Alle Erziehungsberechtigten müssen einen minimalen Betrag an die Betreuungskosten ihrer Kinder selber bezahlen. Dazu wird ein "minimaler Elternbeitrag" festgelegt.
- Eine regelmässige Arbeitstätigkeit ist die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Wetzikon.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken erlischt der Anspruch auf Subventionsleistungen.

Künftig sollen folgende Grundsätze neu aufgenommen werden:

- Der Unterstützungsanspruch wird nicht mehr anhand einer abgestuften Rabatttabelle berechnet, sondern es wird ein Abschöpfungsgrad – vergleichbar mit dem Steuersystem, bei welchem ein Steuersatz definiert wird – festgelegt. Damit wird eine linear steigende Subventionierung der FEB-Kosten erreicht. Im Vergleich zum heutigen Stufenmodell kann so die finanzielle Situation einer Familie genauer berücksichtigt werden.
- Die Berechnungen erfolgen auf der Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung des Vermögens. Die Höhe der Unterstützungsleistungen wird heute auf der Basis der Summe aller Einkünfte berechnet.
- Künftig werden Unterstützungsleistungen an die Elternbeiträge in standortunabhängigen Institutionen ausgerichtet. Die Wahlfreiheit der Institution liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Parameter / Steuerungsmöglichkeiten

Bei der Neuregelung der Finanzierung des FEB-Bereichs ist es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen zu legen. Damit trotz der Aufhebung des fixen Kredits die Jahreskosten für die Stadt Wetzikon gesteuert werden können, sind gewisse Parameter zu definieren und durch das Parlament in der Verordnung festzulegen:

- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken anerkannt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein minimaler Elternbeitrag von 20 Franken festgelegt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Der Abschöpfungsgrad zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags beträgt 0.625 %.

Die Details zur Umsetzung der Verordnung sowie der operativen Abläufe im Tagesbetrieb für eine korrekte Berechnung der Subventionsansprüche werden durch die Schulpflege in einem Reglement festhalten.

Fallbeispiele

Zur Erläuterung der Motion wurde eine Durchschnittsfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern beschrieben. Die Kinder werden in der Regel während zwei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut. Das Einkommen der Eltern beträgt total 110'000 Franken bei einem gemeinsamen Arbeitspensum von 140 %. Das Vermögen der Familie beträgt 100'000 Franken.

Nachfolgend sind die Berechnungen mit dem alten und dem neuen Modell gegenübergestellt:

	alte Berechnung	neue Berechnung
Betreuungskosten pro Kind/Tag (=anerkannter, maximaler Tagesstarif)	120.00	120.00
Betreuungskosten pro Kind/Monat (*4,2)	504.00	504.00
Betreuungskosten pro Kind/Jahr (*12)	6'048.00	6'048.00
Summe aller Einkünfte	110'000.00	110'000.00
steuerbares Einkommen		70'900.00
steuerbares Vermögen	100'000.00	100'000.00
5 % Vermögensanteil		5'000.00
Massgebender Betrag	110'000.00	75'900.00

Abschöpfungsbetrag für Erz.ber.(0.000625)		47.44
Minimaler Elternbeitrag		20.00
Elternbeitrag pro Kind/Tag	114.50	67.44
Elternbeitrag pro Kind/Monat (*4,2)	480.90	283.24
Elternbeitrag pro Kind/Jahr (*12)	5'770.80	3'398.85
Elternbeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	11'541.60	6'797.70
Kostenanteil für Erziehungsberechtigte	95%	56%
Gemeindebeitrag Kind/Tag	5.50	52.56
Gemeindebeitrag Kind/Monat (*4,2)	23.10	220.76
Gemeindebeitrag Kind/Jahr (*12)	277.20	2'649.15
Gdebeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	554.40	5'298.30
Kostenanteil für Wetzikon	5%	44%

Für die Bearbeitung der Motion wurden insgesamt neun verschiedene Beispiele von aktuellen, effektiven Fällen mit dem alten und mit dem neuen Finanzierungsmodell berechnet. Dabei wurden bewusst neun Fälle mit unterschiedlichen Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Betreuungssituationen gewählt. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass der Ø Kostendeckungsgrad für die Erziehungsberechtigten aktuell bei 75 % liegt. Mit dem neuen Finanzierungsmodell beträgt der Ø Kostendeckungsgrad für die betroffenen Familien 50 %.

Finanzielle Auswirkungen

Um die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells einigermaßen abschätzen zu können, sind zwei Faktoren zu berücksichtigen. Heute werden für rund 87 Kinder in Wetzikon Subventionen ausgerichtet; 80 davon aus Kindertagesstätten und 7 aus Tagesfamilien. Werden künftig höhere Unterstützungsbeiträge ausgerichtet, steigt einerseits das Total der Subventionszahlungen für die aktuell 87 anspruchsberechtigten Kinder. Andererseits ist bei höheren Subventionszahlungen davon auszugehen, dass sich auch die Zahl der anspruchsberechtigten Familien erhöht.

Um eine Übersicht der zu erwartenden Kostenentwicklung darstellen zu können, müssen verschiedene Annahmen getroffen werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt 30 % aller Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren zeitweise fremdbetreut werden. Davon halten sich etwa 2/3 in Kindertagesstätten und etwa 1/3 in Tagesfamilien auf. Die durchschnittliche Betreuungsdauer beträgt 2,5 Tage in Kindertagesstätten und 17 Stunden in Tagesfamilien.

Als Kostendeckungsgrad wird aus den neun Fallbeispielen das Verhältnis der Beispielfamilie aus der Motion mit 56 % für die Erziehungsberechtigten und 44 % für die Stadt Wetzikon angenommen.

	heute	Annahme	Annahme
Subventionierte Kinder in Kindertagesstätten	80	120	160
Subventionierte Kinder in Tagesfamilien	7	10	15
Prozentanteil aller Kinder von 0-4 Jahren	6.41%	9.57%	12.89%
Gesamtkosten Erziehungsberechtigte	677'000	1'014'000	1'359'000
Subventionszahlungen Stadt Wetzikon total	532'000	796'000	1'068'000

Sollte sich tatsächlich zeigen, dass die Kostenentwicklung ein akzeptables Mass übersteigt, wird es Sache des Parlaments sein, mittels Verordnungs-Änderung korrigierend einzuwirken.

Erwägungen

Seit Jahren steht der Stadt Wetzikon für die familienergänzende Kinderbetreuung ein Kredit von 480'000 Franken zur Verfügung. Mit diesem Betrag können den Erziehungsberechtigten in Wetzikon kaum ausreichende Unterstützungsbeiträge bezahlt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Erziehungsberechtigte u.a. auch aus finanziellen Gründen auf eine (Teilzeit)Arbeitstätigkeit verzichten müssen; nicht immer decken nämlich die zusätzlichen Lohnerträge die Kosten für die externe Kinderbetreuung ab. Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist es deshalb notwendig, dass in Wetzikon ein neues Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs eingeführt wird.

Dies könnte sich für Wetzikon als Standortvorteil auswirken. Gerade bei jungen Familien haben insbesondere auch die Mütter den Wunsch, zumindest in Teilzeit arbeitstätig zu bleiben, um einerseits ihre Ausbildung weiter nutzen zu können und den Anschluss im Berufsleben nicht zu verlieren. Andererseits haben sie so auch die Möglichkeit, das Familienbudget aufzubessern, was im Endeffekt auch zu höheren Steuereinnahmen führen kann. Zudem wäre eine Anpassung der FEB-Subventionierung für Familien, in welchen beide Elternteile arbeiten müssen oder für alleinerziehende Väter oder Mütter, eine grosse finanzielle Entlastung. Nicht zuletzt dient ein gutes Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs somit auch als Beitrag zur Prävention von Altersarmut.

Auch Frauen, welche sich für ein paar Jahre "Familienzeit" entschieden haben, können beruhigt die Chance für einen Wiedereinstieg ins Berufsleben packen, wenn sie die Kinder während ihrer Abwesenheit gut betreut wissen. Sind sie nämlich zu lange nicht mehr arbeitstätig, sind ihre Ausbildungen veraltet oder sie finden keine Stelle aus Mangel an Berufserfahrung.

Auch die Schule würde indirekt von einer Erhöhung der Unterstützungsbeiträge profitieren. Haben die Erziehungsberechtigten nämlich bessere Betreuungskonditionen, ist die Bereitschaft höher, die Institutionen zu nutzen, was wiederum die Sozialisierung und Entwicklung der Kinder positiv beeinflussen wird. Dies wird sich dann im Kindergarten positiv auswirken; Kinder, welche regelmässig die Angebote einer Kindertagesstätte besuchen, erleben in vielen Fällen einen besseren Schulstart und können sich einfacher in einen Klassenverbund einfügen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Schulpflege dem Parlament, für Wetzikon ein neues Modell für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen und die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Zuständigkeit

Auf Anfrage hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Frage der Zuständigkeit wie folgt beantwortet: Es sei keine neue Urnenabstimmung nötig, da weder § 18 KJHG noch Art. 9 GO-Wetzikon hierfür eine obligatorische Urnenabstimmung vorschreiben. Dies, auch wenn die ursprüngliche Verordnung an der Urne gewesen sei. Es handle sich hier um eine neue totalrevidierte Verordnung und darum reiche es aus, wenn diese durch das Parlament verabschiedet werde.

Das KJHG verlangt von den Gemeinden die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an FEB im Vorschulalter. Nach § 18 Abs. 2 KJHG legen die Gemeinden Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Abs. 2 stellt insofern eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen dar. Dabei können sie die Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die kantonale Regelung setzt einen Minimalstandard und lässt den Gemeinden bewusst erhebliche Spielräume für eine eigene, autonome Umsetzung. Materiell handelt es sich bei dieser Verordnung aufgrund der finanziellen Bedeutung, der Anzahl betroffener Personen sowie der politischen Akzeptanz der darin enthaltenen Bestimmungen um einen wichtigen Rechtsatz. Solche bedürfen gemäss Art. 15 Ziff. 6 GO der Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Protokollauszug Schulpflegesitzung vom 15. März 2022
- Entwurf neue Verordnung ab 1. Januar 2023
- Synoptische Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Entwurf neues Reglement Unterstützungsbeiträge ab 1. Januar 2023
- Synopse Reglement Gemeindebeiträge Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Alte Verordnung Wetzikon familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018
- Altes Reglement Gemeindebeitrag familienergänzende Betreuung vom 1. August 2018
- Kredit über 480'000 Franken jährlich wiederkehrend für FEB, Vorlage Urnenabstimmung Weisung 24.11.2013
- Benchmark Versorgungsgrad
- Benchmark Subventionszahlungen
- Kreditausschöpfung Subventionszahlungen FEB Wetzikon 2013 bis 2021
- Subventionierte Kinder in Kitas und Tagesfamilien FEB Wetzikon, 2014 bis 2021
- Berechnungsbeispiele Fall 1 bis 9
- Berechnungsbeispiel Motion (Fall 5)
- Kostenschätzung Höhe Elternbeiträge und Subventionen

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. März 2022

2022/50 0.04.05.04 Motion

**Motion "Zahlbare Kitaplätze" Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft
21.04.02)**

Beschluss Schulpflege

1. Der Antrag und der Bericht zur Motion "Zahlbare Kitaplätze" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist ab dem 28. März 2022 öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend

Antrag

Die Schulpflege beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Ressort Bildung + Jugend)

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 werden aufgehoben.

Dem Bericht der Schulpflege wird zugestimmt und die Motion "Zahlbare Kitaplätze" (Parlamentsgeschäft 21.04.02) abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 wurde die Motion "Zahlbare Kitaplätze" des Ratsmitglieds Advije Delihassani (SP) und vier Mitunterzeichnenden des Parlaments begründet. Die Motionärin forderte den Stadtrat auf, einen Kredit für die familienergänzende Betreuung FEB von Kindern im Vorschulalter vorzulegen, der ermöglicht, dass die Kosten für eine Durchschnittsfamilie maximal dem Median der Gemeinden entsprechen. Ebenso sei das Berechnungsmodell für die Unterstützungsbeiträge anzupassen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2021 erklärte sich der Stadtrat im Namen der Schulpflege bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er begrüßte die Idee, den gesamten Bereich der FEB zu überprüfen und zu überarbeiten.

Das Parlament überwies dem Stadtrat darauf am 8. November 2021 die Motion "Zahlbare Kitaplätze" zur Berichterstattung und Antragstellung. Es ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über eine überwiesene Motion innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit vorliegendem Antrag und Bericht ist die Frist zur Bearbeitung der Motion eingehalten. Der Stadtrat beantragt dem Parlament deshalb, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Zuständigkeitshalber hat der Stadtrat die Angelegenheit zur Bearbeitung an die Schulpflege weitergeleitet. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung GO-Wetzikon ist die Schulpflege für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung verantwortlich.

Vorgeschichte

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG legt fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an FEB von Kindern im Vorschulalter zu sorgen haben. An dieses Angebot sind Beiträge zu leisten und die Elternbeiträge festzulegen. Dabei können diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.

Die Gemeindeversammlung Wetzikon hat am 14. Juni 2011 eine Verordnung über die FEB von Kindern im Vorschulalter erlassen. Zur Umsetzung genehmigte der Gemeinderat ein detailliertes Reglement. Am 24. November 2013 wurde an der Urne ein jährlich wiederkehrender Kredit über 480'000 Franken zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen an die Erziehungsberechtigten bewilligt. Mit den Jahren zeigte sich jedoch, dass der zur Verfügung stehende Kredit nicht mehr ausreichte. Am 23. April 2018 genehmigte in der Folge das Parlament Wetzikon eine neue Verordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die FEB-Kosten und der Stadtrat erliess per 1. August 2018 ein Umsetzungs-Reglement dazu. Der bestehende Rahmenkredit von jährlich 480'000 Franken blieb unverändert bestehen.

Aktuelle Situation in Wetzikon

Wetzikon führt selber keine Kinderhorte; in der Stadt bieten verschiedene private Kindertagesstätten und Tagesfamilien familienergänzende Betreuung an. Die Stadt schloss inzwischen mit sechs dieser Institutionen eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder in einer dieser Institutionen betreuen lassen, können dafür einen Subventionsantrag stellen. Für die Kinderbetreuung in "externen" Institutionen in anderen Gemeinden oder Städten werden keine Subventionen ausgerichtet.

Für folgende Anzahl Kinder wurde in den letzten Jahren Subventionen ausgerichtet:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stiftung Kind und Eltern	67	57	56	57	72	70	54	38
Kinderpalais	0	0	0	0	5	2	4	0
Tiger Ente	0	0	0	0	0	1	8	9
Krippenkönig	0	0	0	0	0	1	11	9
Zipfelchappe	0	0	0	0	0	0	1	3
Kitas	67	57	56	57	77	74	78	59
Tagesfamilien	15	7	13	10	14	7	7	7

Die Kreditausschöpfung für die Subventionierung der Elternbeiträge zeigte sich dabei wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kitas		410'799.50	341'385.15	364'481.50	477'518.50	485'382.70	458'937.35	402'912.45	366'212.50
Tagesfamilien		35'200.40	29'509.25	24'569.05	28'546.25	21'973.75	18'086.30	10'844.35	7'953.55
Total	429'277.20	445'999.90	370'894.40	389'050.55	506'064.75	507'356.45	477'023.65	413'756.80	374'166.05
Kredit	450'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00	480'000.00
Überschuss/Fehlbetrag	-20'722.80	-34'000.10	-109'105.60	-90'949.45	26'064.75	27'356.45	-2'976.35	-66'243.20	-105'833.95

Die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sind in beiden Statistiken jedoch nicht aussagekräftig, da während dieser Zeit die Corona-Pandemie das Betreuungsbedürfnis verschiedener Familien stark beeinflusste.

Trotzdem ist ersichtlich, dass die Zahl der Anträge und das Total der Subventionszahlungen fortlaufend etwas gestiegen ist und der vorhandene Kredit von 480'000 Franken bereits im Jahr 2017 nicht mehr

ausreichte. Dies veranlasste den Stadtrat, im Jahr 2018 das Reglement so anzupassen, dass die zur Verfügung stehenden Gelder wieder ausreichen. Wie sich die Situation jedoch in den folgenden Jahren präsentiert hätte, wenn nicht die Corona-Pandemie alle Statistiken durcheinandergebracht hätte, ist nur zu vermuten. Wahrscheinlich hätte aufgrund der geringen Kredithöhe bereits im Jahr 2020 das Reglement erneut zu Ungunsten der Wetziker Familien angepasst werden müssen.

Situation in anderen Gemeinden / Städten

Benchmark Subventionszahlungen

Um die Situation in Wetzikon im Vergleich zu anderen Gemeinden besser aufzeigen zu können, wurde eine Umfrage gemacht. Diese hat jedoch gezeigt, dass ein konkreter Vergleich kaum möglich ist. Jede Gemeinde wendet eigene Bestimmungen an und berechnet die Unterstützungsbeiträge auf einer anderen Basis. Trotzdem ergeben die vorliegenden Vergleichszahlen einen Überblick:

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Subventionszahlungen 2020	225'000	290'000	528'426	182'679	296'000	414'000	1'687'000
Subventionszahlungen pro Kind (0-4 Jahre) pro Jahr, 2020	398	450	538	187	232	305	971
Steuerkraft pro EinwohnerIn 2020	3'367	2'021	5'477	3'230	2'567	2'326	3'021

Die Zusammenstellung zeigt, welchen Beitrag eine Gemeinde für die Kinder dieser Altersklasse aufbringt. Wetzikon belegt bei diesem Vergleich den fünften Rang.

Benchmark Versorgungsgrad

Kriterium	Hinwil	Rüti ZH	Wallisellen	Volketswil	Bülach	Wetzikon	Uster
EinwohnerInnen per 31.12.2020	11'344	12'485	17'171	18'851	21'973	25'038	35'295
Anzahl Kinder von 0 - 4 Jahren per 31.12.2020	566	645	982	977	1'275	1'358	1'738
Anzahl Kita-Plätze pro Tag zugelassen	22	34	260	93	252	211	407
Anzahl Kita-Plätze pro Woche zugelassen	110	170	1300	465	1260	1055	2035
Ø Betreuungstage pro Woche für ein Kind	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Anzahl Kinder, die während Ø 2,5 Tage/Woche betreut werden könnten	44	68	520	186	504	422	814
Möglicher Versorgungsgrad	7.8%	10.5%	53.0%	19.0%	39.5%	31.1%	46.8%

Schaut man in den Vergleichsgemeinden den möglichen Versorgungsgrad an, steht Wetzikon mit 31,1 % auf Platz vier. In Institutionen der Stadt Wetzikon wäre durchaus eine höhere Betreuungsquote möglich. Zurzeit sind jedoch noch viele Plätze frei, da die aktuellen Gemeindebeiträge für viele Erziehungsberechtigten zu niedrig sind und sie sich deshalb eine Fremdbetreuung ihrer Kinder oft nicht leisten können. Nationale Studien haben gezeigt, dass im Ø rund 30 % aller Kinder von 0 bis 4 Jahren einer Gemeinde zeitweise fremdbetreut werden. D.h., dass in Wetzikon grundsätzlich im Moment genügend mögliche Betreuungsplätze vorhanden wären.

Grundsätze für eine Neuregelung der FEB-Gemeindebeiträge

Das Fazit aus der aktuellen Situation ist einfach gezogen: Solange die Stadt Wetzikon einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 480'000 Franken für die Subventionierung der FEB-Kosten zur Verfügung hat, kann keine spürbare Verbesserung für die Situation der Erziehungsberechtigten erreicht werden. Um auch den Familien in Wetzikon eine angemessene, an die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft angepasste und zeitgemässe Subventionslösung für die Kinderbetreuung bieten zu können, ist eine neue Verordnung mit klaren Grundsätzen zu erlassen.

Folgende Grundsätze bestehen bereits heute in der aktuellen Verordnung und im Reglement und sollen auch künftig so gelten:

- Es gilt eine Subjektfinanzierung, welche Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten ausrichtet. Die Institutionen erhalten keine direkte Subventionszahlungen.
- Die Schulpflege kann Kooperationsvereinbarungen mit Wetziker Institutionen abschliessen, um die operativen und administrativen Prozesse für alle Beteiligten zu vereinfachen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Subventionszahlungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei werden die Einkommens- und die Vermögenssituation berücksichtigt.

- Unterstützungsbeiträge werden nur bis zu einem bestimmten, marktüblichen Preis für ein Betreuungsmodul geleistet. Dazu wird ein "maximaler Tagesstarif" festgelegt. Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einer teureren Institution betreuen, müssen sie die Differenz selber bezahlen.
- Alle Erziehungsberechtigten müssen einen minimalen Betrag an die Betreuungskosten ihrer Kinder selber bezahlen. Dazu wird ein "minimaler Elternbeitrag" festgelegt.
- Eine regelmässige Arbeitstätigkeit ist die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Wetzikon.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken erlischt der Anspruch auf Subventionsleistungen.

Künftig sollen folgende Grundsätze neu aufgenommen werden:

- Der Unterstützungsanspruch wird nicht mehr anhand einer abgestuften Rabatttabelle berechnet, sondern es wird ein Abschöpfungsgrad – vergleichbar mit dem Steuersystem, bei welchem ein Steuersatz definiert wird – festgelegt. Damit wird eine linear steigende Subventionierung der FEB-Kosten erreicht. Im Vergleich zum heutigen Stufenmodell kann so die finanzielle Situation einer Familie genauer berücksichtigt werden.
- Die Berechnungen erfolgen auf der Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung des Vermögens. Die Höhe der Unterstützungsleistungen wird heute auf der Basis der Summe aller Einkünfte berechnet.
- Künftig werden Unterstützungsleistungen an die Elternbeiträge in standortunabhängigen Institutionen ausgerichtet. Die Wahlfreiheit der Institution liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Parameter / Steuerungsmöglichkeiten

Bei der Neuregelung der Finanzierung des FEB-Bereichs ist es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Auswirkungen der neuen Bestimmungen zu legen. Damit trotz der Aufhebung des fixen Kredits die Jahreskosten für die Stadt Wetzikon gesteuert werden können, sind gewisse Parameter zu definieren und durch das Parlament in der Verordnung festzulegen:

- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken anerkannt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein minimaler Elternbeitrag von 20 Franken festgelegt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Der Abschöpfungsgrad zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags beträgt 0.625 %.

Die Details zur Umsetzung der Verordnung sowie der operativen Abläufe im Tagesbetrieb für eine korrekte Berechnung der Subventionsansprüche werden durch die Schulpflege in einem Reglement festhalten.

Fallbeispiele

Zur Erläuterung der Motion wurde eine Durchschnittsfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern beschrieben. Die Kinder werden in der Regel während zwei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut. Das Einkommen der Eltern beträgt total 110'000 Franken bei einem gemeinsamen Arbeitspensum von 140 %. Das Vermögen der Familie beträgt 100'000 Franken.

Nachfolgend sind die Berechnungen mit dem alten und dem neuen Modell gegenübergestellt:

	alte Berechnung	neue Berechnung
Betreuungskosten pro Kind/Tag (=anerkannter, maximaler Tagestarif)	120.00	120.00
Betreuungskosten pro Kind/Monat (*4,2)	504.00	504.00
Betreuungskosten pro Kind/Jahr (*12)	6'048.00	6'048.00
Summe aller Einkünfte	110'000.00	110'000.00
steuerbares Einkommen		70'900.00
steuerbares Vermögen	100'000.00	100'000.00
5 % Vermögensanteil		5'000.00
Massgebender Betrag	110'000.00	75'900.00

Abschöpfungsbetrag für Erz.ber.(0.000625)		47.44
Minimaler Elternbeitrag		20.00
Elternbeitrag pro Kind/Tag	114.50	67.44
Elternbeitrag pro Kind/Monat (*4,2)	480.90	283.24
Elternbeitrag pro Kind/Jahr (*12)	5'770.80	3'398.85
Elternbeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	11'541.60	6'797.70
Kostenanteil für Erziehungsberechtigte	95%	56%
Gemeindebeitrag Kind/Tag	5.50	52.56
Gemeindebeitrag Kind/Monat (*4,2)	23.10	220.76
Gemeindebeitrag Kind/Jahr (*12)	277.20	2'649.15
Gdebeitr./Jahr gem. Fam.sit., 2 Tg/Wo	554.40	5'298.30
Kostenanteil für Wetzikon	5%	44%

Für die Bearbeitung der Motion wurden insgesamt neun verschiedene Beispiele von aktuellen, effektiven Fällen mit dem alten und mit dem neuen Finanzierungsmodell berechnet. Dabei wurden bewusst neun Fälle mit unterschiedlichen Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Betreuungssituationen gewählt. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass der Ø Kostendeckungsgrad für die Erziehungsberechtigten aktuell bei 75 % liegt. Mit dem neuen Finanzierungsmodell beträgt der Ø Kostendeckungsgrad für die betroffenen Familien 50 %.

Finanzielle Auswirkungen

Um die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells einigermaßen abschätzen zu können, sind zwei Faktoren zu berücksichtigen. Heute werden für rund 87 Kinder in Wetzikon Subventionen ausgerichtet; 80 davon aus Kindertagesstätten und 7 aus Tagesfamilien. Werden künftig höhere Unterstützungsbeiträge ausgerichtet, steigt einerseits das Total der Subventionszahlungen für die aktuell 87 anspruchsberechtigten Kinder. Andererseits ist bei höheren Subventionszahlungen davon auszugehen, dass sich auch die Zahl der anspruchsberechtigten Familien erhöht.

Um eine Übersicht der zu erwartenden Kostenentwicklung darstellen zu können, müssen verschiedene Annahmen getroffen werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt 30 % aller Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren zeitweise fremdbetreut werden. Davon halten sich etwa 2/3 in Kindertagesstätten und etwa 1/3 in Tagesfamilien auf. Die durchschnittliche Betreuungsdauer beträgt 2,5 Tage in Kindertagesstätten und 17 Stunden in Tagesfamilien.

Als Kostendeckungsgrad wird aus den neun Fallbeispielen das Verhältnis der Beispielfamilie aus der Motion mit 56 % für die Erziehungsberechtigten und 44 % für die Stadt Wetzikon angenommen.

	heute	Annahme	Annahme
Subventionierte Kinder in Kindertagesstätten	80	120	160
Subventionierte Kinder in Tagesfamilien	7	10	15
Prozentanteil aller Kinder von 0-4 Jahren	6.41%	9.57%	12.89%
Gesamtkosten Erziehungsberechtigte	677'000	1'014'000	1'359'000
Subventionszahlungen Stadt Wetzikon total	532'000	796'000	1'068'000

Sollte sich tatsächlich zeigen, dass die Kostenentwicklung ein akzeptables Mass übersteigt, wird es Sache des Parlaments sein, mittels Verordnungs-Änderung korrigierend einzuwirken.

Erwägungen

Seit Jahren steht der Stadt Wetzikon für die familienergänzende Kinderbetreuung ein Kredit von 480'000 Franken zur Verfügung. Mit diesem Betrag können den Erziehungsberechtigten in Wetzikon kaum ausreichende Unterstützungsbeiträge bezahlt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Erziehungsberechtigte u.a. auch aus finanziellen Gründen auf eine (Teilzeit)Arbeitstätigkeit verzichten müssen; nicht immer decken nämlich die zusätzlichen Lohnerträge die Kosten für die externe Kinderbetreuung ab. Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist es deshalb notwendig, dass in Wetzikon ein neues Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs eingeführt wird.

Dies könnte sich für Wetzikon als Standortvorteil auswirken. Gerade bei jungen Familien haben insbesondere auch die Mütter den Wunsch, zumindest in Teilzeit arbeitstätig zu bleiben, um einerseits ihre Ausbildung weiter nutzen zu können und den Anschluss im Berufsleben nicht zu verlieren. Andererseits haben sie so auch die Möglichkeit, das Familienbudget aufzubessern, was im Endeffekt auch zu höheren Steuereinnahmen führen kann. Zudem wäre eine Anpassung der FEB-Subventionierung für Familien, in welchen beide Elternteile arbeiten müssen oder für alleinerziehende Väter oder Mütter, eine grosse finanzielle Entlastung. Nicht zuletzt dient ein gutes Finanzierungsmodell für die Subventionierung des FEB-Bereichs somit auch als Beitrag zur Prävention von Altersarmut.

Auch Frauen, welche sich für ein paar Jahre "Familienzeit" entschieden haben, können beruhigt die Chance für einen Wiedereinstieg ins Berufsleben packen, wenn sie die Kinder während ihrer Abwesenheit gut betreut wissen. Sind sie nämlich zu lange nicht mehr arbeitstätig, sind ihre Ausbildungen veraltet oder sie finden keine Stelle aus Mangel an Berufserfahrung.

Auch die Schule würde indirekt von einer Erhöhung der Unterstützungsbeiträge profitieren. Haben die Erziehungsberechtigten nämlich bessere Betreuungskonditionen, ist die Bereitschaft höher, die Institutionen zu nutzen, was wiederum die Sozialisierung und Entwicklung der Kinder positiv beeinflussen wird. Dies wird sich dann im Kindergarten positiv auswirken; Kinder, welche regelmässig die Angebote

einer Kindertagesstätte besuchen, erleben in vielen Fällen einen besseren Schulstart und können sich einfacher in einen Klassenverbund einfügen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Schulpflege dem Parlament, für Wetzikon ein neues Modell für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung einzuführen und die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Zuständigkeit

Auf Anfrage hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Frage der Zuständigkeit wie folgt beantwortet: Es sei keine neue Urnenabstimmung nötig, da weder § 18 KJHG noch Art. 9 GO-Wetzikon hierfür eine obligatorische Urnenabstimmung vorschreiben. Dies, auch wenn die ursprüngliche Verordnung an der Urne gewesen sei. Es handle sich hier um eine neue totalrevidierte Verordnung und darum reiche es aus, wenn diese durch das Parlament verabschiedet werde.

Das KJHG verlangt von den Gemeinden die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an FEB im Vorschulalter. Nach § 18 Abs. 2 KJHG legen die Gemeinden Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Abs. 2 stellt insofern eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen dar. Dabei können sie die Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die kantonale Regelung setzt einen Minimalstandard und lässt den Gemeinden bewusst erhebliche Spielräume für eine eigene, autonome Umsetzung. Materiell handelt es sich bei dieser Verordnung aufgrund der finanziellen Bedeutung, der Anzahl betroffener Personen sowie der politischen Akzeptanz der darin enthaltenen Bestimmungen um einen wichtigen Rechtsatz. Solche bedürfen gemäss Art. 15 Ziff. 6 GO der Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament.

Fakultatives Referendum

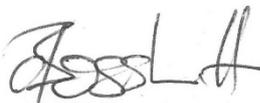
Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Entwurf neue Verordnung ab 1. Januar 2023
- Synoptische Darstellung Verordnungen
- Entwurf neues Reglement ab 1. Januar 2023
- Synoptische Darstellungen Reglemente
- Alte Verordnung vom 23. April 2018
- Altes Reglement vom 1. August 2018
- Kredit über 480'000 Franken jährlich wiederkehrend für FEB, Vorlage Urnenabstimmung 24.11.2013
- Urnen-Weisung November 24_13
- Benchmark Versorgungsgrad
- Benchmark Subventionszahlungen
- Kreditausschöpfung Subventionszahlungen FEB Wetzikon 2013 bis 2021
- Subventionierte Kinder in Kitas und Tagesfamilien FEB Wetzikon, 2014 bis 2021
- Berechnungsbeispiele Fall 1 bis 9
- Berechnungsbeispiel Motion (Fall 5)

– Kostenschätzung Höhe Elternbeiträge und Subventionen

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudia Bosshardt', written in a cursive style.

Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung

Verordnung

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

vom xxxxxxxxxxxxxx

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2023

Stand:
8. März 2022

SR.-Nr.:
302.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4 Glossar.....	3
Art. 5 Subjektfinanzierung	3
Art. 6 Geltungsbereich	3
Art. 7 Standortunabhängigkeit	3
Art. 8 Kinder im Vorschulalter	4
Art. 9 Schulkinder.....	4
Art. 10 Reglement.....	4
III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge	4
Art. 11 Berechtigung	4
Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	4
Art. 13 Mindestbeitrag.....	4
Art. 14 Gemeindebeiträge	4
Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag.....	5
Art. 16 Schwelle	5
Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen	5
Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen.....	5
Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	5
IV. Zusammenarbeit.....	5
Art. 20 Angebot.....	5
Art. 21 Kooperationsvereinbarungen	5
V. Finanzierung	5
Art. 22 Kredit.....	5
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse	6
Art. 24 Inkraftsetzung	6
Art. 25 Genehmigung.....	6
Art. 26 Publikation	6
Anhang	7

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.</p>

II. Allgemeine Bestimmungen

Glossar	<p>Art. 4</p> <p>Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.</p>
Subjektfinanzierung	<p>Art. 5</p> <p>Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 6</p> <p>Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.</p>
Standortunabhängigkeit	<p>Art. 7</p> <p>Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.</p>

Kinder im Vorschulalter	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.</p>
Schulkinder	<p>Art. 9</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.</p>
Reglement	<p>Art. 10</p> <p>Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>

III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge

Berechtigung	<p>Art. 11</p> <p>Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	<p>Art. 12</p> <p>Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>
Mindestbeitrag	<p>Art. 13</p> <p>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p>Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt.</p> <p>Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>
Gemeindebeiträge	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>

Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag	<p>Art. 15</p> <p>Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert:</p> <p>Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.</p>
Schwelle	<p>Art. 16</p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>
Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen	<p>Art. 17</p> <p>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt.</p> <p>Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodul verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>
Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen	<p>Art. 18</p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p>
Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	<p>Art. 19</p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>

IV. Zusammenarbeit

Angebot	<p>Art. 20</p> <p>In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>
Kooperationsvereinbarungen	<p>Art. 21</p> <p>Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.</p> <p>Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>

V. Finanzierung

Kredit	<p>Art. 22</p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>
--------	--

VI. Schlussbestimmungen

- Aufhebung früherer Erlasse Art. 23
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.
- Inkraftsetzung Art. 24
Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.
- Genehmigung Art. 25
Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.
- Publikation Art. 26
Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxx amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodulen werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.
Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodulen) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodulen wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Einleitung	
Art. 1 Zweck Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter und regelt die Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.	Art. 3 Zweck Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	
Art. 2 Rechtsgrundlagen Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stützt sich auf das übergeordnete Recht und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.	Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	
Art. 3 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten. Die Betreuungseinrichtungen stellen eine bedürfnisgerechte, zweckmässige und wirtschaftlich ausgewogene Dienstleistung zum Wohle der Kinder sicher.	Art. 20 Angebot In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
	II. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 4 Glossar Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	
	Art. 5 Subjektfinanzierung Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	Neue Präzisierung
	Art. 6 Geltungsbereich Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	Neue Präzisierung
	Art. 8 Kinder im Vorschulalter Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet	Neue Präzisierung
	Art. 9 Schulkinder In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	Neue Präzisierung

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
II. Gemeindebeiträge	III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge	
Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge nur Beiträge an die Betreuungskosten von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Neiderlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Gemeindebeiträge werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	Art. 7 Standortunabhängigkeit Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	Standortunabhängigkeit wird neu eingeführt
Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, <ul style="list-style-type: none">- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;- die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind;- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	Art. 11 Berechtigung Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, <ul style="list-style-type: none">- die in Wetzikon steuerpflichtig sind;- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;- die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.	

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
<p>Art. 6 Berechnung</p> <p>Die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Diese wird ermittelt aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Einkommens; - des Vermögens; - der Haushaltsgrösse. <p>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechtigten einen Mindestbeitrag an die Betreuungskosten zu bezahlen.</p>	<p>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</p> <p>Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	
	<p>Art. 13 Mindestbeitrag</p> <p>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p>Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt.</p> <p>Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	Minimaler Elternbeitrag wird neu definiert in der Verordnung durch das Parlament
	<p>Art. 14 Gemeindebeiträge</p> <p>Die Gemeindebeiträge steigen linear in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an.</p>	Es gibt keine Rabattstufen mehr, sondern die Gemeindebeiträge verändern sich linear durch das neue Modell mit der Abschöpfung.
	<p>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen</p> <p>Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert:</p> <p>Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.</p>	Neu wird ein Anteil des steuerbaren Vermögens zur finanziellen Grundlage dazugerechnet.
	<p>Art. 16 Schwelle</p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
<p>Art. 7 Maximaltarif</p> <p>Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten legt der Stadtrat einen Maximaltarif fest. Er berücksichtigt dabei</p> <ul style="list-style-type: none">- die Tarife von Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden; <p>Die Maximaltarife sind wie folgt festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betreuungstag für Kindertagesstätten- zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien	<p>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</p> <p>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Das Parlament legt neu einen klar definiertem Maximalwert fest und keine Bandbreite mehr.</p>
	<p>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate</p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p>	<p>Neue Präzisierung</p> <p>Zudem wird hier eine Regelung für Kinder mit Beeinträchtigung aufgenommen.</p>
	<p>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p>Für das neue Berechnungsmodell wird hier der Abschöpfungsgrad definiert durch das Parlament.</p>

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
<p>Art. 8 Beitragsreglement</p> <p>Die Exekutive erlässt ein "Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten".</p>	<p>Art. 10 Reglement</p> <p>Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>	
<p>III. Leistungsvereinbarung</p> <p>Art. 9 Vertragsabschluss</p> <p>Die Stadt Wetzikon kann mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter abschliessen.</p> <p>Die Leistungsvereinbarungen werden als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Die Vereinbarung umschreibt die Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität, regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und hält wesentliche Abmachungen fest.</p> <p>Art. 10 Voraussetzung</p> <p>Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist möglich, wenn die private Institution folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">- es liegt eine Betriebsbewilligung vor;- der Betreuungsstandort ist in der Stadt Wetzikon;- sie ist als juristische Person organisiert;- die Betreuung steht allen Wetziker Familien offen, unabhängig vom sozialen Status, Konfession oder Herkunft;- es wird eine deutschsprachige Betreuung angeboten;- sie hält sich an die einschlägigen, branchenüblichen Qualitätsstandards;- Kindertagesstätten bieten Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an.	<p>IV. Zusammenarbeit</p> <p>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</p> <p>Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.</p> <p>Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird nicht mehr in der Leistungsvereinbarung (Kooperationsvereinbarung) definiert, sondern direkt in der Verordnung im Artikel 2.</p> <p>Dies musste geändert werden, da ja neu nicht nur Betreuungsverhältnisse mit Institutionen aus Wetzikon subventioniert werden, sondern auch in Institutionen ausserhalb von Wetzikon.</p>
IV. Finanzierung	V. Finanzierung	
<p>Art. 11 Kredit</p> <p>Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal 480'000 Franken richtet sich nach dem an der Urnenabstimmung von 24. November 2013 bewilligten Kredit für die familienergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Art. 22 Kredit</p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>	<p>Neu gibt es keinen fixen Kredit mehr. Die Schulpflege budgetiert bedarfsgerecht die notwendigen Gelder zur Umsetzung der durch das Parlament in der Verordnung festgelegten Massnahmen.</p>
V. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
	<p>Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.</p>	

Synopse

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)

Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Verordnung alt	Verordnung neu	Bemerkungen
Art. 12 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Juni 2011.	Art. 24 Inkraftsetzung Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.	
	Art. 25 Genehmigung Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.	
	Art. 26 Publikation Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxxx amtlich publiziert.	